

**SERVICENUMMER**

05 7171-0  
mailto:mailbox@aknoe.at  
noe.arbeiterkammer.at

**BERATUNGSSTELLEN**

	DW
<b>Amstetten</b> , Wiener Straße 55, 3300 Amstetten	25150
<b>Baden</b> , Wassergasse 31, 2500 Baden	25250
<b>Flughafen-Wien</b> , Office Park 3 - Objekt 682, 2. OG - Top 290, 1300 Wien	27950
<b>Gänserndorf</b> , Wiener Straße 7a, 2230 Gänserndorf	25350
<b>Gmünd</b> , Weitraer Straße 19, 3950 Gmünd	25450
<b>Hainburg</b> , Oppitzgasse 1, 2410 Hainburg	25650
<b>Hollabrunn</b> , Brunnthalgasse 30, 2020 Hollabrunn	25750
<b>Horn</b> , Spitalgasse 25, 3580 Horn	25850
<b>Korneuburg</b> , Gärtnergasse 1, 2100 Korneuburg	25950
<b>Krems</b> , Wiener Straße 24, 3500 Krems	26050
<b>Lilienfeld</b> , Pyrkerstraße 3, 3180 Lilienfeld	26150
<b>Melk</b> , Hummelstraße 1, 3390 Melk	26250
<b>Mistelbach</b> , Josef-Dunkl-Straße 2, 2130 Mistelbach	26350
<b>Mödling</b> , Franz-Skribany-Gasse 6, 2340 Mödling	26450
<b>Neunkirchen</b> , Würflacher Straße 1, 2620 Neunkirchen	26750
<b>Scheibbs</b> , Bürgerhofstraße 5, 3270 Scheibbs	26850
<b>Schwechat</b> , Sendnergasse 7, 2320 Schwechat	26950
<b>SCS</b> , Bürocenter B1/1A, 2334 Vösendorf	27050
<b>St. Pölten</b> , AK-Platz 1, 3100 St. Pölten	27150
<b>Tulln</b> , Rudolf-Buchinger-Straße 27 - 29, 3430 Tulln	27250
<b>Waidhofen</b> , Thayastraße 5, 3830 Waidhofen/Thaya	27350
<b>Wien</b> , Plößlgasse 2, 1040 Wien	27650
<b>Wr. Neustadt</b> , Babenbergerring 9b, 2700 Wr. Neustadt	27450
<b>Zwettl</b> , Gerungser Straße 31, 3910 Zwettl	27550

**ÖFFNUNGSZEITEN**

Montag bis Donnerstag 8 - 16 Uhr  
Freitag 8 - 12 Uhr

**ÖSTERREICHISCHER  
GEWERKSCHAFTSBUND**

Landesorganisation Niederösterreich  
AK-Platz 1, 3100 St. Pölten  
niederösterreich@oegb.at



Facebook  
facebook.com/ak.niederösterreich

Broschüren  
noe.arbeiterkammer.at/broschueren

AK-App  
noe.arbeiterkammer.at/app

YouTube  
www.youtube.com/dknoetube

Foto: AdobeStock

# Wenn ein Baby kommt ...



Foto: VFW/ALER

## VORWORT

Wenn ein Baby kommt, ist das eine große Umstellung für die werdenden Eltern. Tausend Fragen schwirren ihnen im Kopf herum. Und etliche davon betreffen den Job: Wann muss eine Frau bekannt geben, dass sie schwanger ist? Welche Ansprüche hat sie und welche Fristen müssen beachtet werden? Was muss der Vater tun, wenn er in Karenz gehen will?

Der Elternfahrplan der AK Niederösterreich dient Ihnen als Orientierungshilfe für eine der aufregendsten Phasen in Ihrem Leben. Sollten Sie bei speziellen Fragen genauere Informationen benötigen, stehen Ihnen die AK-Expertinnen und AK-Experten telefonisch unter 05 7171-22000 zur Verfügung.

Markus Wieser  
Präsident

Mag. Bettina Heise, MSc  
Direktorin

## ELTERNFAHRPLAN

Alle wichtigen Termine im Überblick

Termin/Ereignis	Wer ist zu informieren? Wo ist Antrag zu stellen?	Welche Bestätigungen/ Nachweise werden benötigt?	Ab diesem Zeitpunkt haben Sie Anspruch auf
Sobald Sie wissen, dass Sie schwanger sind	Ärztin/Arzt		Mutter-Kind-Pass
	Dienstgeberin/Dienstgeber (bei Probezeit und befristeten Dienstverhältnissen bitte Rücksprache mit AK Niederösterreich)	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Ärztliche Bestätigung über den voraussichtlichen Entbindungstermin</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Kündigungs- und Entlassungsschutz</li> <li>● Schutz vor schädigender Arbeit</li> </ul>
Bei Gefahr für die Gesundheit von Mutter oder Kind	Dienstgeberin/Dienstgeber	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Freistellungszeugnis</li> </ul>	Individuelles Beschäftigungsverbot
	Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) in Ihrer jeweiligen Außenstelle Tel. +43 5 0766-12	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Freistellungszeugnis</li> <li>● Arbeits- und Entgeltbestätigung für Wochengeld</li> <li>● Ärztliche Bestätigung über den voraussichtlichen Entbindungstermin</li> <li>● Bankverbindung</li> </ul>	Vorzeitiges Wochengeld
<b>Teil 1: Vorankündigungsfrist für Freistellung anlässlich der Geburt („Papamonat“): frühestens 4, spätestens 3 Monate vor errechnetem Geburtstermin</b>	Dienstgeberin/Dienstgeber	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Bekanntgabe des voraussichtlichen Beginns der Freistellung</li> <li>● Bestätigung über errechneten Geburtstermin (Mutter-Kind-Pass)</li> </ul>	siehe Teil 2 (weiter unten)
<b>12 Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin</b>	Dienstgeberin/Dienstgeber	Ärztliche Bestätigung über den voraussichtlichen Entbindungstermin	
<b>8 Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin</b>	Dienstgeberin/Dienstgeber		Absolutes Beschäftigungsverbot
	ÖGK	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Arbeits- und Entgeltbestätigung für Wochengeld</li> <li>● Ärztliche Bestätigung über den voraussichtlichen Entbindungstermin</li> <li>● Bankverbindung</li> </ul>	Wochengeld
<b>Entbindung</b>	Krankenhausverwaltung bzw. Ärztin/Arzt bei Hausgeburt		Geburtsanzeige
	In dem für den Geburtsort zuständigen Standesamt	Personendokumente der Eltern: <ul style="list-style-type: none"> <li>● Meldezettel</li> <li>● Geburtsurkunde</li> <li>● Staatsbürgerschaftsnachweis</li> <li>● Nachweise über akadem. Grade</li> <li>● evtl. Heirats-, Scheidungs- oder Sterbeurkunde</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Geburtsurkunde des Kindes</li> <li>● evtl. Meldebestätigung</li> <li>● Staatsbürgerschaft (bis zum vollendeten 2. Lebensjahr gebührenfrei)</li> </ul>
	In der für den Wohnort zuständigen Meldebehörde (Bürgerservicestelle der Gemeinde)	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Geburtsurkunde des Kindes</li> <li>● Reisepass oder Staatsbürgerschaftsnachweis der Eltern</li> <li>● Meldezettelformular</li> </ul>	Meldebestätigung des Kindes
	ÖGK	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Standesamtl. Geburtsbescheinigung</li> <li>● Eventuell Bestätigung über Frühgeburt oder Kaiserschnittentbindung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Fortbezug des Wochengeldes</li> <li>● Meldung des Kindes zur Sozialversicherung</li> </ul>
<b>Achtung!</b> Der Bezug des Kinderbetreuungsgeldes ändert nichts an der Dauer der Karenz. Wenn Sie auch nach der Vollendung des zweiten Lebensjahres ihres Kindes zu Hause bleiben möchten, müssen Sie das unbedingt rechtzeitig mit Ihrer Dienstgeberin/Ihrem Dienstgeber vereinbaren.  ** wenn die Karenz weniger als 3 Monate dauert, dann 2 Monate	In Ihrem Wohnsitz-Finanzamt (Antrag ist nicht erforderlich bei im Inland geborenen Kindern)	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Antragsformular</li> <li>● Geburtsurkunde des Kindes</li> <li>● Meldezettel des Kindes</li> <li>● Meldezettel des bezugsberechtigten Elternteiles</li> </ul>	Familienbeihilfe
	ÖGK	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Antragsformular im Original</li> <li>● Geburtsurkunde des Kindes</li> <li>● Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen (Zusätzliche Unterlagen notwendig für getrennt lebende Elternteile, nicht österreichische Staatsbürger/innen, Adoptiv- oder Pflegeeltern)</li> </ul>	Kinderbetreuungsgeld/ Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld
<b>Ab Entbindung, spätestens 8 Wochen danach durch den Vater bzw. Ende des Mutterschutzes durch die Mutter</b>	Dienstgeberin/Dienstgeber	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Mündliche oder (besser) schriftliche Meldung der Karenz bei Inanspruchnahme unmittelbar nach dem Mutterschutz</li> <li>● Wochengeldbescheinigung der ÖGK</li> </ul>	Karenz maximal bis zum vollendeten 2. Lebensjahr des Kindes  (siehe unter „Achtung“)
<b>Teil 2 für Freistellung anlässlich der Geburt („Papamonat“):</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>● unverzügliche Verständigung von Geburt des Kindes</li> <li>● spätestens 1 Woche nach der Geburt Bekanntgabe des Antrittszeitpunktes der Freistellung</li> </ul>	Dienstgeberin/Dienstgeber	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Geburtsurkunde des Kindes</li> <li>● Mündliche oder (besser) schriftliche Meldung der Inanspruchnahme des Papamonats</li> </ul>	Anspruch auf Freistellung anlässlich der Geburt des Kindes („Papamonat“), Ausmaß 1 Monat im Zeitraum vom Tag nach der Geburt bis zum Ablauf des Beschäftigungsverbotes der Mutter
<b>Ab Entbindung bis 91 Tage danach</b>	ÖGK	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Geburtsurkunde des Kindes</li> <li>● Bestätigung der Dienstgeberin/des Dienstgebers über die Freistellung</li> <li>● Antragsformular im Original</li> <li>● Entlassungsbestätigung von Mutter und Kind aus dem Krankenhaus *</li> </ul>	Familienzeitbonus in der Dauer von 28 - 31 Tagen  * (Zusätzliche Unterlagen notwendig für getrennt lebende Elternteile, nicht österreichische Staatsbürger*innen, Adoptiv- oder Pflegeeltern)
<b>Spätestens 3** Monate vor Ende der Karenz</b>	Dienstgeberin/Dienstgeber	Mündliche oder (besser) schriftliche Meldung einer Verlängerung	Verlängerung der Karenz maximal bis zum vollendeten 2. Lebensjahr des Kindes
<b>Frühestens 4, spätestens aber 3 Monate vor Ende der Karenz des einen Elternteiles</b>	Dienstgeberin/Dienstgeber	Mündliche oder (besser) schriftliche Meldung der Karenz durch den anderen Elternteil	Karenz des anderen Elternteiles
<b>Frühestens 4, spätestens 3 Monate vor dem Antritt der Karenz, wenn der andere Elternteil keinen Anspruch auf Karenz hat</b>	Dienstgeberin/Dienstgeber	Mündliche oder (besser) schriftliche Meldung der Karenz	Karenz maximal bis zum vollendeten 2. Lebensjahr des Kindes  (siehe unter „Achtung“)
<b>Spätestens bis zum 15. Lebensmonat des Kindes</b>	ÖGK	Nachweis über die bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats durchgeführte zweite bis fünfte Kindesuntersuchung	Volles Kinderbetreuungsgeld